

Besondere Bedingungen, Risikobeschreibungen und Klauseln zur Haftpflichtversicherung für Handwerk, Handel, Gewerbe und Dienstleistung (BBR HHG-PROTECT) 2008

mit Ausnahme von Betrieben der Bauwirtschaft sowie der Gruppe Steine und Erden

A. Allgemeine Bestimmungen für die Betriebshaftpflicht-Versicherung	B. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung
I. Allgemeine Bestimmungen	C. Sonstige allgemeine Bestimmungen für die Betriebs-, Berufs- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht- Versicherung
II. Mitversicherte Personen	1. Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel
III. Deckungserweiterungen (gegenüber den AHB)	2. Große Luftfahrzeugklausel
1. Vorsorgeversicherung	3. Besondere Bedingungen für Brand- und Explosions- schäden
2. Belegschaftshabe	4. Sonstiges
3. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	5. Umfang des Versicherungsschutzes
4. Auslandsschäden	D. Umwelthaftpflichtbasis-Versicherung/Kleingebinde
5. Abhandenkommen von Schlüsseln	
6. Mietsachschäden	Besonders zu Beantragende Versicherungen
7. Vermögenschäden	E. Privathaftpflicht-Versicherung
8. Bearbeitungsschäden	F. Tierhalterhaftpflicht-Versicherung
9. Leitungsschäden	G. Umwelthaftpflicht-Versicherung
10. Fehlen vereinbarter Eigenschaften	
IV. Bes. Bestimmungen	
1. Be- und Entladeklausel	
2. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge	

Der Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)¹ gewährt, soweit die nachfolgenden Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.

A. Allgemeine Bestimmungen für die Betriebshaftpflicht-Versicherung

I. Allgemeine Bestimmungen

- als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter und Nutznießer von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie aus deren Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung an Dritte. Versicherungsschutz besteht im Umfang des Abschnittes B (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung);

Übersteigt die jährliche Mieteinnahme den Betrag von 25.000 EUR, so ist ein noch zu vereinbarendes Beitrag zu entrichten.

- aus Besitz und Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen mit Einschluss der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen und aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflanzstation;
- aus Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen;

Anmerkung zu 2. und 3.

Die Mitversicherung dieser Nebenrisiken bezieht sich nicht auf Umwelt- und Gewässerschäden. Hierfür ist der Abschluss einer Umwelt- oder Gewässerschaden-Anlagenhaftpflichtversicherung erforderlich. (siehe F. I.)
Der Ausschluss nach Ziffer 7.10 (a) AHB bleibt unberührt.

- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- aus dem gelegentlichen Vermieten oder Verleihen von Gerüsten, sofern dies nur in geringem Umfang (bis zu 5 % des gesamten Geschäftsumsatzes) erfolgt; Übersteigen die Einnahmen während eines Versicherungsjahres 5% des gesamten Bruttojahresumsatzes, so ist für die gesamten Einnahmen aus Gerüstvermietung / -verleih ein dann zu bestimmender Beitrag zu entrichten.
- aus Besitz und Verwendung von Kränen und Winden;
- aus Betriebs- und Teilbetriebsveranstaltungen aller Art, wie Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen usw. innerhalb und außerhalb der Betriebsräume. Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt;

¹ in der vertraglich vereinbarten Fassung.

8. aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergarten u. dgl.), aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch betriebsfremde Personen genutzt werden, ferner aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr;
9. aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind, sowie aus der Beschäftigung von Sanitätspersonal und der Beauftragung freier Ärzte mit der Durchführung ärztlicher Verrichtungen im Interesse des versicherten Unternehmens. Darunter fallen auch Aufgaben und Tätigkeiten im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Sanitätspersonals ist auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes mitversichert;
10. aus dem behördlichen erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen, Munition und Bolzenschussgeräten zu betrieblichen Zwecken. Nicht versichert bleibt jedoch Führen und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken und zu strafbaren Handlungen;
11. aus der gelegentlichen Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und deren Personal;
12. aus Reklameeinrichtungen (Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren usw.) und aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der Abgabe elektrischer oder anderer Energien;

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gem. Arbeitssicherheitsgesetz) und der Sicherheitsbeauftragten (gem. § 22 VII. Buch Sozialgesetzbuch, SGB VII) in dieser Eigenschaft.
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt.

III. Deckungserweiterungen (gegenüber den AHB)

1. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

2. Belegschaftshabe

2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung der Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie wegen Abhandenkommens von Sachen (nicht Kfz und Kfz-Inhalt) der Betriebsangehörigen.

2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt 1000 EUR je geschädigte Person, begrenzt auf 25.000 EUR für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 25 EUR, selbst zu tragen.

3. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung der Ziffern 7.4 und 7.5 AHB in Verbindung mit Ziffer 27 AHB auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden. Schäden bis 50 EUR je Schadenereignis fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schadenersatzansprüche von mehreren Versicherungsnehmern des gleichen Versicherungsvertrages untereinander.

4. Auslandsschäden

4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

- a) im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen,
- b) im europäischen Ausland vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen,

c) im Ausland vorkommender Schadenereignisse aus Montagearbeiten, Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) und Reparaturarbeiten. (Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u. dgl.).

- 4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- 4.3 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- 4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Selbstbeteiligung zu Ziffer 4.3

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 500 EUR, selbst zu tragen. Dieser Selbstbehalt gilt auch für die vorgenannten Kosten.

5. Abhandenkommen von Schlüsseln

Abweichend von Ziffer 2 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln einschließlich der Kosten für durch Abhandenkommen von Schlüsseln erforderlich werdende Änderungen von Schlössern, Schließanlagen usw., sofern die Überlassung der Schlüssel zum Zwecke der Durchführung bestimmter Arbeiten erfolgte.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt innerhalb der vereinbarten Sachschadenversicherungssumme 100.000 EUR pro Versicherungsjahr.

Codekarten werden wie Schlüssel behandelt.

6. Mietsachschäden

- 6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden

- 6.1.1 an beruflich oder gewerblich gemieteten Räumen und deren wesentlichen Bestandteilen.

Ausgenommen sind jedoch Rückgriffsansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.

Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche wegen

- (1) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner an Wand- und Bodenbelägen, soweit die Schäden nicht durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;
- (3) Glasschäden,

- 6.1.2 an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

- 6.2 Die Deckungssumme für Mietsachschäden steht im Rahmen der Deckungssumme für sonstige Schäden zur Verfügung.

7. Vermögensschäden

- 7.1 Im Rahmen des Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden steht im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden zur Verfügung.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 50 EUR, selbst zu tragen.

7.2 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist im Rahmen der Deckung nach Ziffer 7.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des angestellten Datenschutzbeauftragten wegen eines Vermögensschadens aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Nicht versichert bleiben Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Gleiches gilt für Bußen und Strafen sowie die Kosten derartiger Verfahren.

7.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- 7.3.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- 7.3.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- 7.3.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- 7.3.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 7.3.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 7.3.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 7.3.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 7.3.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- 7.3.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 7.3.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

8. Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind. Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Versicherungssumme für Bearbeitungsschäden steht im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden zur Verfügung.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 EUR selbst zu tragen.

9. Leitungsschäden

- 9.1 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Leitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.
- 9.2 Abweichend von Ziffer 7.7 AHB umfasst der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen.

10. Fehlen vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind insofern teilweise abweichend von Ziffer 7.3 und Ziffer 7.8 AHB auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstehender weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Kunden über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

IV. Besondere Bestimmungen

Außerdem gilt folgendes:

1. Be- und Entladeklausel

Bei Einschluss von Bearbeitungsschäden bei Be- und Entladearbeiten:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land-, Luft und Wasserfahrzeugen beim Be- und Entladen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziffer 7.7 AHB, Ziffer 1.2 AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens 50 EUR.

2. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge

Für die Mitversicherung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen / Kraftfahrzeugen gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Führen eines nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Hub- oder Gabelstaplers und umfasst dabei auch Be- und Entladeschäden an Landfahrzeugen (einschließlich Eisenbahnwagen), Luft- und Wasserfahrzeugen. Das vom Versicherungsschutz erfasste Fahrzeug ist vom Versicherungsnehmer im Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages anzugeben und im Versicherungsschein zu dokumentieren.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Die Mitversicherung weiterer selbstfahrender Arbeitsmaschinen / Kraftfahrzeuge erfolgt nur aufgrund eines gesonderten Antrags.

Für die mitversicherten Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

B. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung

I. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und / oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht usw.), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.

II. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 250.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, ist ein noch zu vereinbarendes Beitrag zu entrichten.

2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt.

4. der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

III. Mitversicherung von Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

IV. Bei Wohnungseigentümergeinschaften i.S.d. WEG gilt außerdem:

1. Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

3. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

4. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 AHB in Verbindung mit Ziffer 27 AHB –

- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

V. Gegen die Gefahren, die mit einem auf dem Grundstück ausgeübten Betrieb oder Beruf des Versicherungsnehmers, den dazugehörigen Einrichtungen usw. verbunden sind, wird Versicherungsschutz nur durch eine Betriebs- oder Berufshaftpflicht-Versicherung gewährt.

C. Sonstige allgemeine Bestimmungen für die Betriebs-, Berufs- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung

1. Große Kraft- und Wasserfahrzeugklausel

- 1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch A IV 2).
- 1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Große Luftfahrzeugklausel

- 2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - 2.3.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - 2.3.2 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

3. Besondere Bedingungen für Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (VN oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

4. Sonstiges

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

- 4.1 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 4.2 aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 4.3 aus Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Abgabe von Kraft an Betriebsfremde;
- 4.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen;

5. Umfang des Versicherungsschutzes

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

D. Umwelthaftpflichtbasis-Versicherung / Kleingebinde

- I. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) im Rahmen des im Druckstück UHB-AHB 2008 (H 220) beschriebenen Deckungsumfangs und der darin genannten Risikobegrenzungen.

Darüber hinausgehender Versicherungsschutz, z. B. für umweltgefährliche Anlagen oder Tätigkeiten an, mit oder für diese Anlagen, besteht nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung auf der Grundlage des Anhangs UHV-AHB 2008.

II. Kleingebinde

Mitversichert ist abweichend von Ziffer 2.1 UHB-AHB 2008 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von insgesamt 3.000 l/kg gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 50 l/kg je Gebinde, die zu den versicherten Räumlichkeiten gehören oder dort lagern.

Werden diese Größen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gem. Ziffer 4 AHB.

III. Fettabscheider

Abweichend von Ziffer 2.4 UHB-AHB 2008 besteht zusätzlich Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Umwelteinwirkung durch Fettabscheider.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die vom Hersteller empfohlenen Wartungs- sowie die gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebenen Entsorgungsintervalle eingehalten hat. Die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Intervalle hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer im Schadenfall nachzuweisen.

- IV. Der Ausschluss nach Ziffer 7.10 (a) AHB bleibt unberührt.

Besonders zu Beantragende Versicherungen

E. Privathaftpflicht-Versicherung²

Versichert ist auf der Grundlage der AHB und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung³ die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

F. Tierhalterhaftpflicht-Versicherung⁴

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gemäß folgender Besonderen Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Bei der Haftpflichtversicherung als Halter von Hunden, Zug-, Reit- und Nutztieren, Zuchttieren zum Belegen fremder Tiere und Weidetieren ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters mitversichert, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

G. Umwelthaftpflicht-Versicherung⁵

Über den Versicherungsumfang der Umwelthaftpflichtbasis-Versicherung (Lit. D) hinausgehender Versicherungsschutz, z. B. für umweltgefährliche Anlagen oder Tätigkeiten an, mit oder für diese Anlagen, besteht nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung auf der Grundlage des Anhangs UHV-AHB 2008.

² Mitversicherung dieser Risiken erfolgt nur auf Antrag und gegen Beitragszuschlag.

³ In der vertraglich vereinbarten Fassung.

⁴ Mitversicherung dieser Risiken erfolgt nur auf Antrag und gegen Beitragszuschlag.

⁵ Mitversicherung dieser Risiken erfolgt nur auf Antrag und gegen Beitragszuschlag.